

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 119/2024
Beschlussvorlage		
0.3 Justizariat	öffentlich	☒
Zimmermann, Katrin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	23.04.2024

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mettmann-Süd und einer stellvertretenden Schiedsperson für den gesamten Schiedsgerichtsbezirk Mettmann

Finanzielle Auswirkungen nein

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Herr Benno Feuser wird zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mettmann – Süd gewählt.
2. Herr Christoph Lefringhausen wird zur stellvertretenden Schiedsperson für den gesamten Schiedsgerichtsbezirk Mettmann gewählt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Durch Amtsniederlegung endete die Amtszeit des in 2022 gewählten Schiedsmannes, Herrn Fred Hutzler, für den Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd, vorzeitig zum 31.12.2023, sodass nunmehr eine Neuwahl stattfinden muss.

Der Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd umfasst das Gebiet südlich der Düsseldorfer Straße, Am Kolben, Ringstraße, Talstraße, Bahnstraße, Bergstraße, und Elberfelder Straße (Straßenführung ehemalige B7).

Für die Nachbesetzung dieses Ehrenamtes wurde durch das Schalten von Anzeigen in der lokalen Presse, Anschreiben an die freien Träger und Institutionen in Mettmann und die Verbreitung in den sozialen Medien versucht, geeignete Bewerber und Bewerberinnen zu finden.

Insgesamt sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist, 28. Februar 2024, sechs Bewerbungen bei der Stadt Mettmann eingegangen.

Nach Durchsicht und formeller Prüfung der Bewerbungsunterlagen wurden alle Bewerber und Bewerberinnen für das Bewerbungsverfahren zugelassen und zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

An den Gesprächen nahmen Frau Kircher-Poetsch als amtierende Schiedsfrau für den Bezirk Mettmann-Nord und zurzeit alleinig zuständig für das gesamte Gebiet Mettmann, Frau Zimmermann, Justizariat, und Frau Froberg-Aps, Zentrale Verwaltung, als Sachbearbeiterinnen der Schiedsamsangelegenheiten teil.

Gemäß §2 Abs. 1 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Insbesondere muss sie gut zuhören und vermitteln können. Sie soll emphatisch sein, aber auch die Befähigung besitzen, in Konflikten zielführend mit der notwendigen Neutralität Vertrauen zu schaffen und tragbare Lösungen mit den Parteien eines Konfliktes zu erarbeiten. Zudem ist das Schiedsamt ein Ehrenamt, bei dem die Schiedspersonen ihre Freizeit, in zum Teil nicht unerheblichem Maße, der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Nach den geführten persönlichen Gesprächen und aufgrund der oben genannten Kriterien konnten Herr Feuser und Herr Lefringhausen alle Anwesenden einstimmig und umfassend von der Befähigung für das Amt überzeugen.

Beide Bewerber haben mit ihrer ruhigen, sympathischen aber auch verbindlichen Ausstrahlung eine sehr angenehme Gesprächsatmosphäre geschaffen und konnten auch die für das Amt

notwendigen Neutralität glaubhaft darlegen. Zudem verfügen beide aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation über die zeitliche Flexibilität das Amt angemessen ausüben zu können. Da Herr Lefringhausen an der Grenze beider Bezirke wohnhaft ist, wird vorgeschlagen, **Herrn Peter Benno Feuser**, für das Amt der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mettmann – Süd und **Herrn Christoph Lefringhausen** als gemeinsamen Stellvertreter für beide Bezirke zu benennen. Über diesen Vorschlag wurde vorab mit beiden Herren gesprochen, die auch beide die Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Ämter bestätigt haben.

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz-SchAG NRW) wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Die Schiedsperson darf ihr Amt erst dann antreten, wenn sie durch die Leitung des Amtsgerichts bestätigt und vereidigt wurde. Auch die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Amtsgericht.

Die Bewerbungsunterlagen der sechs Bewerberinnen und Bewerber sind aus Gründen des Datenschutzes im Rahmen einer Informationsvorlage dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung beigelegt. Über die geschützten Daten des Bewerbers / der Bewerberin darf nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Sollte eine Diskussion über die Bewerber und Bewerberinnen erfolgen, muss die öffentliche Sitzung unterbrochen werden und die Beratung nichtöffentlich erfolgen.

Für die Wahl muss die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.

gez. Pietschmann